

Information der Betreuungsbehörde

Berufs betreuer*in werden

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



Schritt für Schritt zur Registrierung

Wenn Sie als Berufsbetreuer*in arbeiten möchten, müssen Sie bei der zuständigen Stammbehörde registriert sein. Nur registrierte Personen dürfen von einer Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht als Betreuer*in vorgeschlagen werden. Wenn Sie bereits vor dem 1. Januar 2023 als Berufsbetreuer*in tätig waren, gelten für Sie besondere Regelungen. Aber auch Sie müssen sich registrieren lassen. Die Registrierung gilt deutschlandweit.

Wir erklären, wie Sie sich registrieren lassen können, welche Unterlagen Sie einreichen müssen und nennen Ihnen die gesetzlichen Grundlagen.

Wie können Sie sich registrieren?

Sie müssen die Registrierung bei der für Sie zuständigen Stammbehörde beantragen. Bevor Sie den Antrag einreichen, sollten Sie ein Beratungsgespräch dort führen. In diesem Gespräch erhalten Sie alle wichtigen Informationen über die Voraussetzungen und den Ablauf der Registrierung.

Welche Behörde ist zuständig?

Die zuständige Stammbehörde richtet sich nach Ihrer Geschäftsadresse. Wenn Sie keine haben, ist Ihr Wohnort ausschlaggebend. Rechtliche Grundlage ist § 2 Absatz 4 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Stammbehörde in Düsseldorf ist die Betreuungsbehörde des Amtes für Soziales und Jugend.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Die Voraussetzungen für eine Registrierung sind in § 23 Absatz 1 BtOG in Verbindung mit der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (BtRegV) festgelegt. Danach müssen Sie...

- persönlich geeignet und zuverlässig sein,
- ausreichend sachkundig und
- eine Berufshaftpflichtversicherung haben.

Die persönliche Eignung prüft die Betreuungsbehörde in einem Gespräch mit Ihnen, das protokolliert wird. Rechtsgrundlage ist § 24 Absatz 2 BtOG in Verbindung mit § 12 BtRegV.

Die **persönliche Eignung und Zuverlässigkeit** wird anhand bestimmter Kriterien überprüft. Sie ist in der Regel nicht gegeben, wenn...

- hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als berufliche*r Betreuer*in ein Berufsverbot nach § 70 des Strafgesetzbuches (StGB) oder ein vorläufiges Berufsverbot nach § 132 a Strafprozessordnung (StPO) bei Ihnen vorliegt,
- Sie in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen Vergehens, das für die Führung einer Betreuung relevant ist, rechtskräftig verurteilt worden sind,

- in den letzten drei Jahren vor Ihrer Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist,
- Ihre Vermögensverhältnisse ungeordnet sind. Das ist in der Regel der Fall, wenn zum Beispiel ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder es Eintragungen in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis gibt (§ 882b Zivilprozessordnung).

Was **Sachkunde** bedeutet, ist in § 3 BtRegV erklärt. Dazu gehören zum Beispiel Kenntnisse im Sozialrecht oder über das Hilfesystem. Die Sachkunde können Sie...

- mit einem Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungs-gangs (§ 5 BtRegV) oder
- mit einem Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nachweisen (§ 6 BtRegV) oder
- durch andere Nachweise (§ 7 BtRegV) erbringen.

Wenn Sie die Befähigung zum Richteramt oder ein Studium in Sozialpädagogik oder Sozialer Arbeit abgeschlossen haben, gilt die erforderliche Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Absatz 6 BtRegV).

Berufsabschlüsse aus dem Ausland können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden (§ 9 BtRegV). Eventuell ist eine deutsche Übersetzung notwendig.

Sie können von der Betreuungsbehörde prüfen lassen, ob bestimmte Nachweise oder Ihre Erfahrungen ausreichen. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen.

In Düsseldorf entscheidet die Betreuungsbehörde abschließend, ob Ihre Nachweise anerkannt werden.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Sie können die Registrierung formlos beantragen. Es empfiehlt sich aber, das Antragsformular der Betreuungsbehörde zu nutzen. Es beinhaltet alle Vordrucke, die Sie abgeben müssen. Diese können heruntergeladen werden unter www.duesseldorf.de/betreuungsbehoerde.

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Antrag einreichen:

Führungszeugnis

Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Wenn Sie es beantragen, müssen Sie die Adresse der Betreuungsbehörde angeben, da es direkt dorthin geschickt wird. Rechtsgrundlage ist § 30 Absatz 5 Bundeszentralregister (BZRG).

Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis

Die Information darf nicht älter als drei Monate sein. Rechtsgrundlage ist § 882b Zivilprozessordnung (ZPO).

Erklärung über Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren

Rechtsgrundlage ist § 24 Absatz 1 Nr. 3 BtOG.

Information zu früheren Ablehnungen als Berufsbetreuer*in

Sie müssen eine Erklärung abgeben, ob bei Ihnen in den letzten drei Jahren die Registrierung als berufliche*r Betreuer*in verweigert, zurückgenommen oder widerrufen wurde. Rechtsgrundlage ist § 24 Absatz 1 Nr. 4 BtOG.

Nachweis der Sachkunde

Rechtsgrundlage ist § 23 Absatz 1 Nr. 2 BtOG.

Information zum zeitlichen Gesamtumfang und zur Organisationsstruktur

Benötigt wird eine Mitteilung über den geplanten zeitlichen Umfang und die Organisationsstruktur Ihrer Tätigkeit als Berufsbetreuer*in. Rechtsgrundlage ist § 24 Absatz 1 Satz 3 BtOG und § 11 BtRegV.

Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung

Sie benötigen eine Berufshaftpflichtversicherung. Sie muss Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von mindestens 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres abdecken. Rechtsgrundlage ist § 23 Absatz 1 Nr. 3 BtOG.

Wie ist der weitere Ablauf?

Die Betreuungsbehörde prüft, ob sie für Ihre Registrierung zuständig ist und ob alle Unterlagen vorliegen. Danach findet ein persönliches Gespräch mit Ihnen statt, um abschließend Ihre Eignung festzustellen. Wie lange das Registrierungsverfahren dauert, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. In § 24 Absatz 3 BtOG steht, dass über den Antrag innerhalb von drei Monaten entschieden werden soll. Die Frist beginnt mit dem Eingang Ihrer vollständigen Unterlagen.

Was kostet die Registrierung?

Für die Registrierung wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben. Rechtsgrundlage ist § 24 Absatz 5 Satz 1 BtOG.

Welche Pflichten haben Sie nach erfolgreicher Registrierung?

Als Berufsbetreuer*in haben Sie verschiedene Mitteilungs- und Nachweispflichten, die Sie selbständig und ohne gesonderte Aufforderung gegenüber der Betreuungsbehörde erfüllen müssen. Rechtsgrundlage ist § 25 BtOG.

Mitteilungspflichten

Wann?

Veränderungen bei den im Bestand geführten Betreuungen	alle 6 Monate
Alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können	unverzüglich
Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur der Tätigkeit als Berufsbetreuer*in	unverzüglich
Wechsel des Geschäfts- oder Wohnsitzes	unverzüglich

Nachweispflichten

Wann?

Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses, ab Registrierung	alle 3 Jahre
Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, ab Registrierung	alle 3 Jahre
Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, ab Registrierung	alle 3 Jahre
Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung	nach Bekanntgabe
Fortbildungen	regelmäßig

Wann kann eine Registrierung zurückgenommen oder widerrufen werden?

Die Registrierung kann von der Betreuungsbehörde aufgehoben werden, wenn Sie im Antrag absichtlich falsche Angaben gemacht oder wichtige Informationen verschwiegen haben (§ 27 Absatz 2 BtOG). Die Registrierung kann dann auch rückwirkend aufgehoben werden.

Ihre Registrierung kann außerdem für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 27 BtOG in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vorliegen. Das kommt insbesondere dann in Frage, wenn...

- Ihre persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist, zum Beispiel, wenn Sie beharrlich Ihren Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachkommen,
- kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz mehr besteht,
- Sie die Betreuungen dauerhaft unqualifiziert durchführen, das ist zum Beispiel dann gegeben, wenn Sie mehrfach wegen mangelnder Eignung aus Betreuungen entlassen wurden,
- Sie von der betreuten Person unerlaubt Geld oder geldwerte Leistungen annehmen. Dazu gehören auch Erbschaften. Rechtsgrundlage ist § 30 Absatz 1 BtOG. Die Ausnahmen finden Sie in § 30 Absatz 3 BtOG.

Kontakt

Betreuungsbehörde

Amt für Soziales und Jugend

Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf

Telefon 0211 89-98959

betreuungsbehoerde@duesseldorf.de

www.duesseldorf.de/betreuungsbehoerde

Termine nach Vereinbarung

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr,

Freitag von 9 bis 13 Uhr

Zugänglichkeit



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Soziales und Jugend

Herausgegeben von der

Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Oberbürgermeister

Amt für Soziales und Jugend

Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf

Verantwortlich Stephan Glaremin

I/25-.1

www.duesseldorf.de

